



Richtlinie der Stadt Walsrode zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds des Förderprogramms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Innenstadt "

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Walsrode beabsichtigt im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ die Einrichtung eines quartiersbezogenen Verfügungsfonds. Mit Mitteln des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sind kleinere Maßnahmen zur Stabilisierung und Stärkung der Kernstadt als Ort zum Wohnen und Arbeiten, für Wirtschaft, Handel, Kultur und Bildung sowie für Versorgung und Freizeit förderfähig. Diese Maßnahmen sollen mit dem Instrument des quartiersbezogenen Verfügungsfonds als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

Grundlage ist die Städtebauförderrichtlinie des Landes Niedersachsen in der aktuell gültigen Fassung (Nds. MBl. - Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen - Städtebauförderrichtlinie - R-StBauF- RdErl).

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen zur Investitionsvorbereitung, Investitionsbegleitung und Anschubfinanzierung von Investitionsmaßnahmen.

Die Kooperation von verschiedenen Akteuren im Sanierungsgebiet "Innenstadt" ist ausdrücklich erwünscht und wird bevorzugt gefördert. Es sollen unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um in sich abgeschlossene Ideen und Aktionen zu realisieren. Die Förderung dient somit der Umsetzung von kleinteiligen Projekten und Aktivitäten. Finanziert werden können z. B. Ausgaben für kleinere Investitionen, Honorare und Materialkosten sowie Zuschüsse für die Öffentlichkeitsarbeit.

Investive Maßnahmen/ Projekte sind z. B.:

- Bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in die Innenstadt
- Umsetzung von stationären Lichtkonzepten (als Inszenierung/ Marketing/ Inwertsetzung/ als Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- Aufstellung von Informationstafeln, Grün- und Blumengestaltung
- Aufstellen von Bänken und anderen Verweilmöglichkeiten
- Aufstellen von Spielmöglichkeiten, Fahrradständern, Müllbehältern
- Gestaltung von Plätzen, Parkplätzen, Schalt- und Stromkästen
- Zwischennutzung von Baulücken oder Ladenlokalen (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
- Kunst im öffentlichen Raum
- Umgestaltung von Schaufenstern, Werbeanlagen oder von Außengastronomie

Investitionsvorbereitende Maßnahmen/ Projekte sind z. B.:

- Erarbeitung von Standortprofilen (Einzelhandel, Flächennutzung, Branchenmix)
- Durchführung von Wettbewerben (künstlerische Gestaltung von Mobiliar)
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragung



Investitionsbegleitende Maßnahmen/ Projekte sind z. B.:

- Baustellenmarketing
- Mitmachbaustellen bei Investitionen im Freiraum (Möblierung, Begrünung, Kunst, stationäre Beleuchtung)
- Aktivierung/ Beteiligung bei der Umsetzung von Zwischennutzungsvarianten von leerstehenden Gewerberäumen für temporäre Projekte
- Image- und Öffentlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang von investiven Maßnahmen (Abrissfest, Baustelleninfoaktionen, Mitmachbaustellen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Bevölkerung in der Kernstadt.

3. Zuwendungsempfänger

Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Standortgemeinschaften, Interessengruppen, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden.

Die Anträge sind in schriftlicher Form über das Stadtmarketing Walsrode e.V. an die Stadt Walsrode zu richten.

Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen, Unternehmen, Vereine, Verbände und sonstigen Zusammenschlüssen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Aufgabe des Verfügungsfonds ist die Stärkung der Funktionsvielfalt, Qualität, Identität und Image, Aufwertung des öffentlichen Raumes, Organisation einer stadtverträglichen Mobilität, Verbesserung der Infrastruktur, Vitalisierung des Kernbereiches und die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements. Eine besondere Aufgabe liegt darin, durch finanzielle Unterstützung von Projekten, die Zusammenarbeit der Akteure im Sanierungsgebiet und die Identifikation mit dem Stadtraum zu stärken sowie durch besonders innovative und identitätsstiftende Projekte die Aufmerksamkeit auf das Sanierungsgebiet zu ziehen. Die Mitwirkung und Selbstverantwortung der Stadtteilbewohnerschaft, lokaler Gruppen und Vertreter aus der Wirtschaft, von Standortgemeinschaften oder anderen Interessengruppen sollen gestärkt werden und ihr Engagement soll eine Wertschätzung erfahren.

Die Projekte müssen einen Bezug zu den im Integrierten Handlungskonzept definierten Handlungsfeldern des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortszentren (siehe Merkblatt zur Beantragung) haben.

Ziel ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können und damit eine größere Identifikation der arbeitenden und lebenden Menschen mit dem Sanierungsgebiet Innenstadt zu erreichen. Der Verfügungsfonds dient dem verantwortlichen, selbstbestimmten Handeln vor Ort zur Realisierung kurzfristig umsetzbarer kleinerer Projekte. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Verfügungsfondsbeirat auf Grundlage dieser kommunalen Richtlinie.



5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Bei der Finanzierungsart handelt es sich in der Regel um eine Teilfinanzierung. Verfügungsfondsprojekte finanzieren sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde.

5.3 Form der Zuwendung

Bei der Form der Zuwendung handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss).

Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung der Mittel: Nicht verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Die Stadt Walsrode kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Bemessungsgrundlage

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind konkret zu benennen (siehe Anlage 2.1).

Die Stadt Walsrode stellt die Mittel entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit im Förderzeitraum jährlich in Höhe von bis zu 12.000 Euro zur Verfügung. Abweichungen sind, soweit mit dem Kostenrahmen vereinbar, möglich. Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach der Zuweisung durch die Stadt Walsrode. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds dürfen kein Ersatz für andere nach anderen Förderprogrammen oder haushaltsmäßigen Einplanungen vorzunehmenden Maßnahmen sein (Subsidiaritätsprinzip).

Einzelprojekte sollen eine maximale Förderung von 2.500 Euro erhalten. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen möglich.

Die Mittel sollen helfen, neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten zu realisieren. Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist dabei ausdrücklich erwünscht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel orientiert sich an untenstehenden Kriterien:

Folgende Mindestkriterien muss jedes geförderte Projekt erfüllen:

- Das Projekt hat einen eindeutigen Bezug zum Sanierungsgebiet "Innenstadt" und wirkt in das Sanierungsgebiet (Anlage 1).
- Das Projekt hat einen Bezug zu den im Integrierten Handlungskonzept definierten Handlungsfeldern des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortszentren (siehe Merkblatt



- zur Beantragung).
- Das Projekt hat ein zeitnahes und sichtbares Ergebnis zur Folge.

Wenn die beantragte Projektsumme vorliegender Projektanträge größer ist als das zur Verfügung stehende Jahresbudget für den Verfügungsfonds erfolgt die Vergabe anhand von Priorisierungskriterien (je Priorisierungskriterium bis zu 3 Punkte, vgl. Anlage 2.2 „Priorisierungskriterien“):

- Fördert das Projekt die Zusammenarbeit von Akteuren im Sanierungsgebiet oder trägt es zu deren Verstärkung bei?
- Fördert das Projekt die Stabilisierung und Stärkung des Sanierungsgebiets als Wirtschafts-, Versorgungs-, Freizeit- oder/und Wohnstandort?
- Stärkt das Projekt das Image und erhöht es die Identifikation in der Innenstadt?

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet anhand eines Kriterienkatalogs, zu dem der Antragsteller im Antrag Informationen liefert.

7. Verfahren

7.1 Das Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist das beigegefügte Formblatt (Anlage 2.1) zu verwenden. Dieses Antragsformular ist beim Stadtmarketing Walsrode e.V. oder im Internet auf der Homepage der Stadt Walsrode erhältlich. Die Antragsteller können sich vom Stadtmarketing Walsrode e.V. beraten lassen. Anträge müssen 14 Tage vor Quartalsende (Sitzung Verfügungsfondsbeirat) beim Stadtmarketing Walsrode e.V. eingegangen sein.

Der Antragsweg erfolgt über das Stadtmarketing Walsrode e.V. Das Stadtmarketing Walsrode e.V. prüft, ob die Maßnahme/ das Projekt im Rahmen der Richtlinie förderfähig ist. Alle Anträge werden dem Verfügungsfondsbeirat mit einem entsprechenden Votum des Stadtmarketing Walsrode e.V. in Absprache mit der Stadt Walsrode vorgelegt. Auf Anfrage soll die Maßnahme/ das Projekt dem Verfügungsfondsbeirat präsentiert bzw. vorgestellt werden. Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet anhand eines Kriterienkatalogs (Anlage 2.2) über die Vergabe der Mittel. Die Stadt Walsrode informiert den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages.

Besondere Pflichten des Antragstellers: Der Antragsteller hat die Durchführung seiner Maßnahme/ seines Projektes mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Auf Wunsch kann das Stadtmarketing Walsrode e.V. die Dokumentation beratend unterstützen. Außerdem ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, die mit dem Stadtmarketing Walsrode e.V. abzustimmen ist.

Zusammensetzung des Verfügungsfondsbeirates

Die Zusammensetzung des Verfügungsfondsbeirates besteht aus drei Mitgliedern und deren Vertretern. Der Verfügungsfondsbeirat soll ein Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure im Sanierungsgebiet abbilden.

Der Verfügungsfondsbeirat tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen bzw. tauscht sich aus, im Bedarfsfall auch häufiger. Die Mitglieder sind stimmberechtigt und haben im Vertretungsfall einen Vertreter zu benennen. Es gelten Mehrheitsentscheidungen, die Treffen sind nicht öffentlich. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern können je nach zu diskutierendem Antrag weitere, geladene Teilnehmer hinzukommen; diese sind allerdings nicht stimmberechtigt. Die Organisation der Sitzungen einschließlich vorbereitender Prüfung vorliegender Anträge und die Geschäftsführung des Verfügungsfonds liegen beim Stadtmarketing Walsrode e.V.



Aufgabe des Verfügungsfondsbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds an Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Standortgemeinschaften, Interessengruppen, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Antragsunterlagen

Für die Antragsunterlagen ist das Antragsformular der Stadt Walsrode (Anlage 2.1) zu verwenden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren erfolgt nach den u. g. Anlagen.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren erfolgt nach den u. g. Anlagen.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme/ des Projektes vorgenommen werden. Dazu ist der Stadt Walsrode, eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht, alle Originalrechnungen und Belege und die Dokumentation über die Maßnahme/ des Projektes vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Walsrode. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen die Mittel teilweise oder ganz im Voraus ausgezahlt werden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Bei der Erstellung des Verwendungsnachweises sind die Merkblätter zur Beantragung und Durchführung (Anlage 3.1 + 3.2) zu beachten.

7.4 Allgemeine Vorschriften

Bewilligung und Auszahlung der Mittel: Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Maßnahme/ eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.

Besondere Pflichten des Antragstellers: Der Antragsteller hat die Durchführung seiner Maßnahme/ seines Projektes mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Auf Wunsch kann das Stadtmarketing Walsrode e.V. die Dokumentation beratend unterstützen. Außerdem ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, die mit dem Stadtmarketing Walsrode e.V. abzustimmen ist.

Mit der Umsetzung der Maßnahme/ des Projektes darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden. Begonnene Maßnahmen/ Projekte sind nicht förderfähig.



8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie der Stadt Walsrode tritt nach Ratsbeschluss und Unterschrift durch die Bürgermeisterin in Kraft und endet mit Aufhebung der Sanierungssatzung zum Sanierungsgebiet "Innenstadt" der Stadt Walsrode.

Walsrode, den

Bürgermeisterin Spöring

Anlage

Anlage 1	Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Innenstadt
Anlage 2.1 + 2.2	Antragsformular + Kriterienkatalog
Anlage 3.1 + 3.2	Merkblatt zur Beantragung + Durchführung